

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, über die Beschwerde vom 23. August 2018 gegen den Bescheid des Finanzamtes Gänserndorf Mistelbach vom 1. August 2018 über die Rückforderung zu Unrecht bezogener Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für den Zeitraum Oktober 2016 bis Juni 2018 für das Kind ***4*** ***3***, geb. ***6***1995, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Auf Grund des Schreibens des Finanzamtes auf **Überprüfung des Anspruches** auf Familienbeihilfe vom 29.06.2018 hat die Beschwerdeführerin (Bf.) ***Bf1*** das Studienblatt/Studienbuchblatt ihres Sohnes ***4***, geb.***6***.1995, und den Studienerfolgsnachweis vom 18.07.2018 dem Finanzamt vorgelegt.

Von der Bf. wurde ausgeführt, dass ihr Sohn die TU Wien besuche, Studienrichtung Informatik, Studienbeginn WS 2014, voraussichtliche Dauer sei noch offen.

Das Finanzamt forderte mit dem **Bescheid vom 01.08.2018 die zu Unrecht bezogener Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag** für das Kind ***4*** ***3***, geb. ***6***1995, betreffend den Zeitraum Okt. 2016 - Juni 2018 in Höhe von

EUR 4.785,00 gemäß § 26 Abs. 1 FLAG in Verbindung mit § 33 Abs.3 EStG zurück.

Begründend führte das Finanzamt aus:

"Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) in der ab 1. Juli 2011 gültigen Fassung haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet werden. Bei Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Die Aufnahme als ordentliche Hörerin oder ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr.

Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für das vorhergehende Studienjahr (Nachweiszeitraum) die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. Erreicht der oder die Studierende im Nachweiszeitraum den erforderlichen Studienerfolg nicht, besteht zunächst für die weitere Studienzeit kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Wird der Studienerfolg dann erreicht, so kann die Beihilfe wieder ab Beginn des Monats, in dem der Studienerfolg erreicht wurde, zuerkannt werden. Die Prüfungen aus dem ersten Studienjahr werden dabei allerdings nicht mehr berücksichtigt.

Für die weiteren Studienjahre (nach Erbringung des Erfolgsnachweises für das erste Studienjahr) muss grundsätzlich weiterhin ein günstiger Studienerfolg vorliegen. Ein günstiger Studienerfolg liegt vor, wenn der Studierende sein Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt, die vorgesehene Studienzeit nicht überschreitet und Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorlegt. Grundsätzlich ist zufolge des Universitätsgesetzes davon auszugehen, dass ein ordentlicher Student im Studienjahr Prüfungen im Umfang von etwa 60 ECTS-Punkten erreichen sollte.

Als Richtwert für den Nachweis eines ernsthaften und zielstrebigem Studiums gilt die Erreichung von 16 ECTS-Punkten pro Studienjahr.

*Ihr Sohn ***4*** hat im ersten Studienjahr (WS2014/15-SS15) 23 ECTS erreicht, im zweiten Studienjahr 0 ECTS (zu 4 Prüfungen angetreten – alle negativ benotet), im dritten Studienjahr 11 ECTS und im vierten Studienjahr 1 ECTS. Es ist daher ab Oktober 2016 (nach Ende des zweiten Studienjahres) nicht mehr von einem ernsthaften und zielstrebigem Studium auszugehen, weshalb die ab Oktober 2016 bis einschließlich Juni 2018 zu Unrecht bezogene Familienbeihilfe zurück zu zahlen ist."*

Gegen den Rückforderungsbescheid brachte die Bf. fristgerecht **Beschwerde** ein und führte begründend aus:

"1. Mein Sohn studierte von September 2014 bis Juni 2018 das Studium der Medieninformatik an der technischen Universität Wien. Im ersten Studienjahr erbrachte er den Leistungsnachweis in Höhe von 16 ECTS. Nunmehr forderte das Finanzamt die für das dritte und vierte Studienjahr, von Oktober 2016 bis Juni 2018, bezogene Familienbeihilfe und den in diesem Zeitraum bezogenen Kinderabsetzbetrag zurück.

2. Inhaltliche Begründung der Rechtswidrigkeit

a. Begründungspflicht

Gemäß § 93 Abs. 3 lit. a Bundesabgabenordnung (BAO) sind Bescheide zu begründen. Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu aus:

"Nach ständiger Rechtsprechung muss die Bescheidbegründung erkennen lassen, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die belangte Behörde zur Einsicht gelangt ist, dass gerade dieser Sachverhalt vorliegt, und aus welchen Gründen die Behörde die Subsumtion des Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand für zutreffend erachtet." (VwGH vom 20.10.2016, 2016/13/0005 mwN)

Im vorliegenden Fall hat die Behörde ihre Rückforderung mit dem Universitätsgesetz begründet. Einschlägig für die Rückforderung der Familienbeihilfe ist aber das Familienlastenausgleichsgesetz. Dort ist von einem Leistungsnachweis nach dem ersten Studienjahr keine Rede. Vielmehr genügt für den Anspruch auf Familienbeihilfe im ersten Studienjahr die Inskription als ordentlicher Hörer. Ab dem zweiten Studienjahr besteht gem. § 2 Abs. 1 lit. b FLAG Anspruch "nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird;" (Hervorhebung durch Autor)

Die Begründung der belangten Behörde ist daher unklar und genügt den Erfordernissen, welche der VwGH für die Begründung von Bescheiden aufstellt, nicht. Dieser Begründungsmangel stellt einen Verfahrensfehler dar, der sich im Ergebnis zu meinen Ungunsten ausgewirkt hat. Bereits dadurch hat die Behörde den belangten Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet und ist dieser aufzuheben.

b. Ernsthaftes und zielstrebiges Studium bei negativen Prüfungen

Es wurde bereits oben ausgeführt, dass das Gesetz den Leistungsnachweis aus einem (unbestimmt) vorhergehendem Studienjahr genügen lässt. Richtig ist, dass der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass die bloße Inskription den Anspruch auf Familienbeihilfe nicht vermittelt. Vielmehr ist es nach dieser Rechtsprechung erforderlich, dass das entsprechende Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. Daraus dass Prüfungen meines Sohnes negativ beurteilt wurden, kann jedoch nicht automatisch geschlossen werden, dass mein Sohn sein Studium nicht zielstrebig und ernsthaft iS von § 2 Abs

1 lit b FLAG betrieben hat. Das wird insbesondere durch seinen wiederholten Antritt in Technische Grundlagen der Informatik sowie den mehrmaligen Antritt zur Prüfung Formale Modellierung deutlich. (Beilage ./1) Dass der Prüfungserfolg alleine für die Zielstrebigkeit und Ernsthaftigkeit des Studiums nicht maßgeblich ist, hat auch der VwGH wiederholt ausgesprochen (VwGH, 16.11.1993, 90/14/0108 sowie VwGH, 26.06.2002, 98/13/0042).

Auch das Bundesfinanzgericht (BFG) geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium grundsätzlich auch ohne positive Absolvierung von Prüfungen möglich ist. [BFG vom 11.08.2014, RV/7102450/2014]

Aus den Durchführungsrichtlinien zum Familienlastenausgleichsgesetz geht hervor, dass der Studienerfolg nur aus einem Studienjahr zu erbringen ist:

„Für das erste Studienjahr des Studiums, für das Familienbeihilfe gewährt werden soll, genügt die Fortsetzungsbestätigung (früher Inskriptionsbestätigung). Danach ist für den weiteren Anspruch auf die Familienbeihilfe einmal der Studienerfolg zu erbringen.“ (DR-FLAG 1967, 22.1.). (Hervorhebung durch Autor)

Der vorliegende Bescheid widerspricht der Rechtsprechung des BFG und VwGH zur Frage der Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit des betriebenen Studiums. Er ist daher mit Rechtswidrigkeit auf Grund von Verfahrensfehlern sowie Rechtswidrigkeit des Inhalts belastet.

Abschließend stelle ich daher die Anträge:

Den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben.

Falls nicht alle zu meinen Lasten gehenden Rechtswidrigkeiten im angefochtenen Bescheid in der Beschwerde geltend gemacht wurden, diese amtswegig aufzugreifen bzw. allenfalls mir einen Verbesserungsauftrag zu erteilen;

Eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesfinanzgericht durchzuführen."

Als Beilage wurde die Bestätigung des Studienerfolges vom 18.07.2018 (Prüfungszeugnis der technischen Universität Wien vom 18.07.2018) vorgelegt.

*Die Beschwerde wurde vom Finanzamt mit **Beschwerdevorentscheidung** abgewiesen und führt nach Wiedergabe des Sachverhaltes und der gesetzlichen Regelungen wie folgt begründend aus:*

"In der Beschwerde vom 23.08.2018 behaupteten Sie, dass der Rückforderungsbescheid vom 01.08.2018 (unter anderem) deshalb an einem Begründungsmangel leide, weil man sich auf das Universitätsgesetz gestützt habe und dieses im gegenständlichen Fall nicht einschlägig sei.

Dem ist zu entgegnen, dass das Universitätsgesetz - mit einem einzelnen Satz - zwar

Erwähnung fand, dies augenscheinlich aber nur erfolgte um zu verdeutlichen, dass der im § 2

Abs. 1 lit. b FLAG 1967 geforderte Leistungsnachweis ohnehin schon eine weitgehende Begünstigung darstellt. Darüber hinaus ist klar erkennbar, welcher Sachverhalt dem Bescheid zu Grunde gelegt wurde und welche rechtlichen Konsequenzen - unter Anführung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen - sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergeben. Demnach ist dem Rückforderungsbescheid ein Begründungsmangel auch nicht zu entnehmen.

Betreffend Ihre Aussage, wonach für den Anspruch auf Familienbeihilfe im ersten Studienjahr lediglich eine Inskriptionsbestätigung als ordentlicher Hörer erforderlich sei, ist anzumerken, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes das Studium auch tatsächlich (ernsthaft und zielstrebig) betrieben werden muss (vgl. VwGH 30.06.2016, Ro 2015/16/0033). Darüber hinaus ist es unstrittig, dass im ersten Studienjahr seitens Ihres Sohnes eine ernsthafte und zielstrebige Berufsausbildung vorgelegen hat, zumal lediglich die für die ab dem dritten Studienjahr bezogenen Beihilfenbeträge zurückgefordert wurden.

*Im zweiten Studienjahr trat ***4*** laut übermittelten Unterlagen zu vier Prüfungen an, wobei keine davon positiv absolviert wurde, demnach auch keine ECTS-Punkte bzw. SST. erwirtschaftet wurden. Das bedeutet zunächst, dass der Anspruch auf Weitergewährung der Familienbeihilfe für das folgende (dritte) Studienjahr gemäß § 2 Abs. 1. lit. b FLAG 1967 wegfällt, zumal die geforderten 16 ECTS-Punkte nicht erreicht wurden (vgl. VwGH 30.05.2017, Ra 2017/16/0036). Überdies war zu prüfen, ob im zweiten Studienjahr überhaupt ein ernsthaft und zielstrebig betriebenes Studium vorliegt. Als Richtwert für ein Studienjahr wird hierbei in der Verwaltungspraxis ebenso auf die oben umschriebenen 16 ECTS-Punkte zurückgegriffen, wobei die Umstände des jeweiligen Einzelfalles Berücksichtigung finden. Da Ihr Sohn im gegenständlichen Studienjahr mehrmals zu Prüfungen - wenn auch mit negativem Erfolg - angetreten ist, war eine gewisse Zielstrebigkeit und Ernsthaftigkeit offenkundig, weshalb im Rückforderungsbescheid von einer Rückforderung der im zweiten Studienjahr bezogenen Beihilfenbeträge abgesehen wurde.*

Wie eben ausgeführt, besteht nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ein Anspruch auf Weitergewährung der Familienbeihilfe ab jedem weiteren Studienjahr zufolge § 2 Abs. 1 lit. b

FLAG 1967 nur dann, wenn für das vorhergehende Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird, womit für jedes Studienjahr - innerhalb der Fristen des § 61 UG - ein quantitativ genau definierter Studienerfolg zu erbringen ist (VwGH 30.05.2017, Ra 2017/16/0036).

Demzufolge bestand weder im dritten noch im vierten Studienjahr ein Anspruch auf Familienbeihilfe, da im jeweils vorangegangenen zweiten (0 ECTS-Punkte, 0 SSt.) bzw. dritten Studienjahr (11 ECTS-Punkte, 6 SSt.) der erforderliche Leistungsnachweis nicht erbracht wurde. Der diesbezüglich ergangene Rückforderungsbescheid betreffend den Zeitraum von Oktober 2016 bis Juni 2018 ist demnach zu Recht ergangen.

Betreffend Ihren Hinweis auf die Durchführungsrichtlinien zum Familienlastenausgleichsgesetz ist anzumerken, dass diese zwar eine einheitliche Vollziehung seitens der Abgabenbehörden bewirken sollen, aber die oben umschriebene höchstgerichtliche Judikatur in Zusammenhang mit der geltenden Gesetzeslage primär einschlägig ist, respektive eindeutig darlegt, dass bei Nichterreichen eines Mindeststudienerfolgs innerhalb eines Nachweiszeitraumes der Anspruch auf Familienbeihilfe für das folgende Studienjahr erlischt.

Da somit ein Sachverhalt vorliegt, der keinen Anspruch auf Familienbeihilfe vermittelt, war Ihre Beschwerde als unbegründet abzuweisen."

Die Bf. brachte den Antrag auf **Vorlage der Bescheidbeschwerde** zur Entscheidung an das Bundesfinanzgericht ein.

"Mit Beschwerdevorentscheidung vom 03.04.2019, eingelangt am 04.04.2019, wurde meine Beschwerde gegen den Bescheid vom 01.08.2018 als unbegründet abgewiesen.

Ich beantrage nunmehr meine Beschwerde vom 23.08.2018 bezüglich der ungerechtfertigten Rückforderung einer bezogenen Familienbeihilfe zur Entscheidung dem Bundesfinanzgericht vorzulegen. Sämtliche darin gestellten Anträge bleiben aufrecht.

In der Beschwerdevorentscheidung wird der fehlende Anspruch und die daraus resultierende Rückforderung der Familienbeihilfe für das dritte und vierte Studienjahr (Oktober 2016 bis Juni

2018) meines Sohnes ***4*** erneut damit begründet, dass aus dem jeweils vorgehenden Studienjahr ein Studienerfolg von mindestens 16 ECTS-Punkten nötig wäre. Für ein derartiges Erfordernis fehlt jedoch jede gesetzliche Grundlage.

In § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 ist für einen Anspruch für ein späteres als das erste Studienjahr verankert, „(...) wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird; (...)“. Diese Voraussetzung, für „ein vorhergehendes Studienjahr den geforderten Studienerfolg zu erbringen wurde von meinem Sohn ***4*** bereits in seinem ersten Studienjahr (2014/15) nachweislich erfüllt.

In der Folge hat mein Sohn ***4*** sein Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben, wodurch auch die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Familienbeihilfe für ihn uneingeschränkt gegeben sind."

In der von der Bf. beantragten mündliche Verhandlung wurde vom Vertreter der Bf. ausgeführt, dass der Sohn der Bf. im 4. Studienjahr einen "negativen Erfolg" vorzeigte und einen ECTS Punkt aufgrund einer anderen Prüfung erzielte. Er sei bis 30.11.2018 zu diesem Studium zugelassen gewesen, den Bachelor habe er nicht abgeschlossen.

Der Finanzamtsvertreter führt aus, dass der Sachverhalt, so wie in der BVE dargestellt, unstrittig ist und weist auf die Ausführungen in der BVE und im Vorlagebericht hin. Lt. VwGH vom 30.05.2017, Ra 2017/16/0036 sind die 16 ECTS Punkte für jedes Studienjahr im Sinne des quantitativ genau definierten Studienerfolgs zu erbringen. Er verwies auf die Ausführungen im BFG vom 25.09.2019, RV/6100164/2018. Dem von der Bf. angeführten BFG vom 05.05.2017, RV/1100447/2016, liege ein völlig anderer Sachverhalt als dem verfahrensgegenständlichen Fall zugrunde und eine ganz andere wesentliche Rechtsfrage; in concreto, ob die Prüfungen in der Nachfrist (bis 30. November des Folgejahres) dem vorangegangenen Studienjahr anzurechnen seien. Da in diesem zitierten BFG-Erkenntnis vom 5. Mai 2017 die mindestens 16 ECTS Punkte incl. Nachfrist erbracht wurden, war im do. Verfahren der Beschwerde stattzugeben.

4 ***3***, der Sohn der Bf. führte als Zeuge aus, dass er während der Semester Winter 2016 bis Sommer 2018 Übungen gemacht habe, davon war die Mehrzahl Vorlesungen plus

Übung, für die man sich im Semester nur ein einziges Mal anmelden könne. D.h., er könne sich nicht 3 Mal pro Semester für eine Übung anmelden, weil diese nur einmal pro Semester angeboten werde.

In seinem Studium gebe es nur ca. 5 % Vorlesungsprüfungen, zu denen er mehrfach pro Semester antreten könne. Er habe, sein Bachelorstudium auf der TU nicht abgeschlossen.

Er führte weiters aus, dass er seit August 2017 in einem Informatikberuf beschäftigt sei. Er arbeite immer noch als Informatiker und studiere auf der FH; mehrere Prüfungen von der TU könne er sich anrechnen lassen und hoffe demnächst fertig zu werden.

Der Finanzamtsvertreter führte aus, dass im verfahrensgegenständlicher Zeitraum Oktober 2016 bis Juni 2018, die Familienbeihilfe für das 3. und 4. Jahr rückgefordert worden sei, damit sei dem Bemühen des Studierenden Rechnung getragen worden.

Er führte weiters aus, dass ein Bachelorstudium 180 ECTS Punkte habe, wobei ein Jahrespensum von 60 ECTS Punkten diesem immanent ist, und der VwGH 16 ECTS Punkte als quantitativ erforderlichen Mindeststudienerfolg erachte.

Dem hielt der Zeuge entgegen, dass er bei den Lehrveranstaltungen gewesen sei und jedes Jahr den gleichen Aufwand für die Prüfungen erarbeitet habe.

Vom Finanzamtsvertreter wurden die Einkommensteuerbescheide des ****4**** **3*** für die Jahre 2016, 2017 und 2018 und Kopien des Auskunftsverfahrens, Sozialversicherung vorgelegt.

Die Unterlagen wurden der Bf. zur Kenntnis gebracht.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Der Sohn der Bf., geb.***6***1995, begann am 04.09.2014 mit dem Bachelorstudium Medieninformatik und Visual Compulsing (Semester: 2018S, 2017W, 1016W, 2016S, 2015W, 2015S, 2014W).

Studienblatt des ordentlichen Studierenden

Für das Wintersemester 2018

Studierende_r	SV-Nummer:
Herr	Geburtsdatum: ... 1995
0-***3***-4***	Staatsbürgerschaft: Österreich
0-***3***-4***	Geschlecht: Männlich
Österreich	Allgemeine Universitätsreife: 06.2014
	Schulform: H.techn.u.gewerbl. Lehranstalt
	Heimatadresse:

Kennzahl	Studium	Beginn	Ende	Status
E 033 532	Bachelorstudium Medieninformatik und Visual Computing Semester: 2018S, 2017W, 2017S, 2016W, 2016S, 2015W, 2015S, 2014W	04.09.2014		zugelassen

Bestätigung des Studienerfolges:

E 033 532
Bachelorstudium
Medieninformatik

LV-Nr.	Typ	Titel der Lehrveranstaltung	SS	ECTS	Datum	Beurteilung
180.766	VU	Orientierung Informatik und Wirtschaftsinformatik	1.0	1.0	02.07.2018	bestanden mit Erfolg
104.261	VO	Analysis für Informatik und Wirtschaftsinformatik	2.0	2.0	26.01.2018	nicht genügend (5)
104.263	UE	Algebra und Diskrete Mathematik für Informatik und Wirtschaftsinformatik	2.0	5.0	30.06.2017	genügend (4)
183.579	VU	Technische Grundlagen der Informatik	4.0	6.0	03.02.2017	befriedigend (3)
104.263	UE	Algebra und Diskrete Mathematik für Informatik und Wirtschaftsinformatik ^(siehe *)	2.0	5.0	01.02.2017	nicht genügend (5)
184.685	VU	Datenmodellierung	2.0	3.0	31.01.2017	nicht genügend (5)
183.579	VU	Technische Grundlagen der Informatik ^(siehe *)	4.0	6.0	30.06.2016	nicht genügend (5)
185A06	VU	Formale Modellierung	2.0	3.0	13.05.2016	nicht genügend (5)
183.579	VU	Technische Grundlagen der Informatik ^(siehe *)	4.0	6.0	05.02.2016	nicht genügend (5)
185A06	VU	Formale Modellierung ^(siehe *)	2.0	3.0	13.11.2015	nicht genügend (5)
185A79	VU	Programmkonstruktion	6.0	8.8	24.09.2015	befriedigend (3)
183.579	VU	Technische Grundlagen der Informatik ^(siehe *)	4.0	6.0	02.07.2015	nicht genügend (5)
104.263	UE	Algebra und Diskrete Mathematik für Informatik und Wirtschaftsinformatik ^(siehe *)	2.0	5.0	01.07.2015	genügend (4)
187A21	VU	Basics of Human Computer Interaction	2.0	3.0	29.06.2015	sehr gut (1)
184.685	VU	Datenmodellierung ^(siehe *)	2.0	3.0	25.06.2015	nicht genügend (5)
185A02	VU	Grundlagen der Programmkonstruktion	2.0	2.9	24.02.2015	nicht genügend (5)



Bestätigung des Studienerfolges

Matrikelnummer:

LV-Nr.	Typ	Titel der Lehrveranstaltung	SS	ECTS	Datum	Beurteilung
185A06	VU	Formale Modellierung ^(siehe *)	2.0	3.0	20.11.2014	nicht genügend (5)
188.482	VU	Propädeutikum für Informatik	4.0	6.0	03.10.2014	bestanden mit Erfolg
195.039	UE	Studieneingangsgespräch	1.0	0.2	11.09.2014	bestanden mit Erfolg

Gesamtanzahl der Prüfungen:	11
Gesamtanzahl der positiven Prüfungen:	7
Gesamtanzahl der negativen Prüfungen:	4
Gesamtanzahl der ECTS-Credits:	30.0
Gesamtanzahl der Semesterstunden:	28.0
Gesamtanzahl der positiven Semesterstunden:	20.0
Notendurchschnitt:	2.75
Notendurchschnitt gewichtet nach ECTS-Credits:	2.96
Notendurchschnitt gewichtet nach Semesterstunden:	2.86

[Rechteckiges Ausss](#)

Falls zu einer Lehrveranstaltung mehrere Zeugnisse existieren, wird jeweils nur das neueste für die Berechnung der Gesamtsummen und Notendurchschnitte verwendet.

Laut der vorgelegten Studienerfolgsbestätigung erwirtschaftete der Sohn der Bf. im ersten Studienjahr 23 ECTS-Punkte, im zweiten 0 ECTS-Punkte, im dritten 11 ECTS-Punkte und im vierten 1 ECTS-Punkt.

Den vom Finanzamtsvertreter vorgelegten Einkommensteuerbescheiden ist zu entnehmen, dass der Sohn der Bf. für die Jahre 2016 (ab 26.03.2016) € 5.220,23, 2017 € 14.096,63 und 2018 € 26.163,67 Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit bezogen hat.

2. Beweiswürdigung

In Streit steht die Rückforderung der Familienbeihilfe sowie des Kinderabsetzbetrages für den im Bescheid namentlich genannten Sohn der Beschwerdeführerin für den Zeitraum Oktober 2016 bis Juni 2018.

Im vorliegenden Beschwerdefall ist das Vorliegen eines ernsthaft und zielstrebig betriebenen Studiums bzw. das diesbezügliche Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den Familienbeihilfenbezug in Verbindung mit dem Bezug der Kinderabsetzbeträge zu prüfen.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 in der ab 1. Juli 2011 gültigen Fassung haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Bei volljährigen Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992, genannten Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester

oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten.

...

Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für das vorhergehende Studienjahr (= Nachweiszeitraum) die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird; ...

In seinem Rechtsatz zum Erkenntnis VwGH vom 30.05.2017, Ra 2017/16/0036, führt der Verwaltungsgerichtshof wie folgt aus:

"§ 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 lässt die Erbringung des Erfolgsnachweises über das erste Studienjahr oder eine Studieneingangs- und Orientierungsphase in zeitlicher Hinsicht offen. Anders als etwa für den Fall eines Studienwechsels verweist § 2 Abs. 1 lit. b FLAG hierfür auch nicht auf universitäts- oder studienrechtliche Bestimmungen. Vor dem Hintergrund der die kontinuierliche Absolvierung eines Studiums sichernden Zulassungsfristen des § 61 UG und unter Wahrung des im Ausschussbericht 517 BlgNR XVIII.GP 1 zum Ausdruck gelangenden Verständnisses ist der – von der Beihilfenbehörde autonom rechtlich zu beurteilende – Nachweiszeitraum für das erste Studienjahr vom Beginn des ersten Semesters bis zum Ende der Zulassungsfrist für das zweite Semester folgende zweite Semester, sohin bis 30. November der Folgejahres, anzusetzen (in diesem Sinne Wimmer in Czaszar/Lenneis/Wanke, Kommentar zum Familienausgleichsgesetz, Rz 72 zu § 2FLAG). Unbeschadet dessen besteht der Anspruch auf Weitergewährung der Familienbeihilfe ab jedem weiteren Studienjahr zufolge § 2 Abs. 1 lit. b FLAG nur dann, wenn das vorhergehende Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird, womit für jedes Studienjahr - innerhalb der Fristen des § 61 UG - ein quantitativ genau definierter Studienerfolg zu erbringen ist."

Der Sohn der Bf. hat im gegenständlichen Fall das Bachelorstudium Medieninformatik und Visual Computing als ordentlicher Hörer 2014W begonnen und somit stand der Bf. für das **erste Studienjahr 2014/2015** die Familienbeihilfe zu.

Weiters hat der Sohn im ersten Studienjahr 23 ECTS Punkte erwirtschaftet, somit das Studium zielstrebig und ernsthaft betrieben.

Für das **zweite Studienjahr 2015/2016** ist betreffend die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages auf das vorhergehende Studienjahr 2014/2015 abzustellen. Im vorhergehenden 1. Studienjahr hat der Sohn der Bf. unbestritten die gesetzlichen Auflagen der Ablegung von Prüfungen von Pflicht- und

Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten erbracht, er hat 23 ECTS-Punkte erbracht.

Im **2. Studienjahr 2015/2016** ist der Sohn laut der oa. Bestätigung des Studienerfolges zu vier Prüfungen angetreten: am 13.11.2015, Formale Modellierung, am 05.02.2016 Technische Grundlagen der Informatik, am 13.05.2016 Formale Modellierung und am 30.06.2016 Technische Grundlagen für Informatik, jedoch mit der Beurteilung "nicht genügend".

Im 2. Studienjahr 2015/2016 hat der Sohn der Bf. somit keine ECTS-Punkte erwirtschaftet. Er ist zwar zu 4 Prüfungen angetretene, hat jedoch keine positiv beendet.

Somit kann - laut vorgelegten Bestätigungen des Studienerfolges vom 18.07.2018 (Bachelorstudium Medieninformatik) - von einem ernsthaften und zielstrebigem Studium ausgegangen werden und es wurde daher die Familienbeihilfe für das 2. Studienjahr zugestanden.

Da er im 2. Studienjahr jedoch keine ECTS-Punkte erwirtschaftet hat, hat er die gesetzliche Auflage der Ablegung von Prüfungen von Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von 8 Semesterstunden oder im Ausmaß von 16. ECTS-Punkten für das 3. Studienjahr nicht erbracht.

Im **3. Studienjahr 2016/2017** hat der Sohn der Bf. laut vorgelegter Bestätigung des Studienerfolges nur 11 ECTS-Punkte erwirtschaftet, somit auch für das **4. Studienjahr 2017/2018** die gesetzliche Auflage der Ablegung von Prüfungen von Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von 8 Semesterstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten für das 4. Studienjahr nicht erfüllt.

(vgl. BFG vom 13.07.2017, RV/1100319/2016)

Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag ab dem dritten und vierten Studienjahr - und damit für den hier strittigen Zeitraum – hätte nur dann bestanden, wenn für das jeweilige vorhergehende Studienjahr (Nachweiszeitraum) die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen worden wären.

Der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgend lagen somit die Voraussetzungen einer Berufsausbildung nach § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 ab Oktober 2016 bis Juni 2018 nicht vor und die Familienbeihilfe wurde für diesen Zeitraum zu Unrecht bezogen.

Wer Familienbeihilfe jedoch zu Unrecht bezogen hat, hat nach § 26 Abs. 1 FLAG 1967 die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen. § 26 leg. cit. gilt gemäß § 33 Abs. 4 Z. 3 lit. a EStG 1988 auch für den zu Unrecht bezogenen Kinderabsetzbetrag.

Der Bescheid betreffend die Rückforderung der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag für die Monate Oktober 2016 bis Juli 2018 ist somit zu Recht ergangen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Erledigung der Beschwerde war nicht von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängig, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung hätte. Das Bundesfinanzgericht konnte sich auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stützen.

Tatsachenfragen sind einer Revision im Allgemeinen ohnehin nicht zugänglich.

Die ordentliche Revision war daher als unzulässig zu erklären.

Wien, am 31. Mai 2021